

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Angewandte Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Standort: Saarbrücken
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen.

(§ 7 Abs. 2 und 3 StAkkrV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Bei Vollausslastung der Studiengänge "Angewandte Hebammenwissenschaft" und "Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung" ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch ausreichend hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten. Dafür ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des geplanten Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufлагenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

(§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Auflage 3: Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

(§ 12 Abs. 3 StAkkrV)

Auflage 4: Die Praxiszeiten müssen in ausreichendem Maße (mind. 10 % mehr) kalkuliert und vollständig als Zeiten der Praxis definiert werden. Vorgesehene Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) sind der Theorie-Zeit zuzuordnen.

(§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 StAkkrV)

Auflage 5: Die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG müssen im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen festgehalten werden.

(§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrV)

Auflage 6: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen.

(§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf die fehlende Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung gleichfalls plausibel. Daher kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1: Angaben der Module (§ 7 Abs. 2 und 3 StAkkrV)

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen." (S. 12 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2: Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt werden sollen. Es muss zudem kurzfristig die zweite Professur der Hebammenwissenschaft ausgeschrieben werden." (S. 22 des Akkreditierungsberichts)

Auf S. 21-22 begründet das Gutachtergremium die Auflage damit, dass derzeit durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte versucht werde, eine noch fehlende Professur der

Hebammenwissenschaft zu kompensieren, und die Verbindung zwischen Forschung und Lehre in beiden zur Akkreditierung beantragten Studiengängen so nur bedingt gewährleistet werden könne. Eine zeitnahe Ausschreibung der zweiten Professur sei unabdingbar, ebenso müsse durch ein Konzept mit konkreten Daten aufgezeigt werden, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt würden. Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung und den daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nachvollziehen und erteilt die vorgeschlagene Auflage. Er wandelt die Auflage gemäß seiner Spruchpraxis um. Für deren weitere Begründung verweist er auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 3: Ressourcen (§ 12 Abs. 3 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll." (S. 24 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 4 Praxiszeiten (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Praxiszeiten müssen in ausreichendem Maße (mind. 10 % mehr) kalkuliert und vollständig als Zeiten der Praxis definiert werden. Vorgesehene Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) sind der Theorie-Zeit zuzuordnen." (S. 26 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 5: Praxisphasen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG müssen im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen festgehalten werden." (S. 29 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 6: Berufsrechtliche Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrV)

Gemäß Anlage 1.4 der Studien- und Prüfungsordnung wird mit dem Hochschulabschluss die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 5 HebG erlangt. Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest: Sofern mit dem Abschluss des Studiums das Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 5 HebG ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StAkkrV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StAkkrV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet

sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und demnach die Anforderungen des HebG und der HebStPrV zu erfüllen.

Die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs wird gemäß § 12 HebG durch das zuständige Landesministerium bestätigt. Auf den Seiten 18 und 35 des Akkreditierungsberichts ist zwar festgehalten, dass das Verfahren der Akkreditierung des Studiengangs mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat, gemäß § 35 StAkrV verbunden wurde und entsprechende Personen in beratender Funktion an der Begutachtung teilgenommen haben. Der Akkreditierungsrat kann den mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Unterlagen jedoch keine Informationen über eine erfolgte Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Landesministerium entnehmen und erteilt daher eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

